

Satzung des Pferde- und Ponyhof Repten

§1 Der Pferde- und Ponyhof Repten e.V. mit dem Sitz in Repten, Dorfstraße 29, 03226 Vetschau OT Repten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Reitsports.

§6 Jede natürliche Person kann eine Mitgliedschaft erwerben.

Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Pferde- und Ponyhof Repten e.V. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet dann endgültig. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragsstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

- Kündigung
- Streichung von der Mitgliederliste oder durch
- Ausschluss vom Verein

Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember des laufenden Jahres möglich.

Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Bescheid kann innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§8 Beiträge der Mitglieder

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der **Beitrag** ist monatlich bis zum 10. des laufenden Monats zu bezahlen. (Anlage Beitragsordnung)

Ehrenmitglieder sind in der Höhe der Mitgliedsbeiträge begünstigt.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Rahmen ihrer Nutzungszeit die vorgesehenen Einrichtungen und Materialien zu nutzen. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereines würdig nach außen hin zu vertreten.

§10 Vereinsverwaltung

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§11 Die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes besteht aus:

- 2 Vorsitzenden
- 1 Stellvertreter
- 1 Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der **eben genannten** vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zählt, die schriftlich und mit Rückantwort stattfindet. Der Verein hat eine Vereinskasse und ein Vereinkonto, das durch den Kassenwart verwaltet wird.

§12 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind Niederschriften über Beschlüsse anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§13 Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden vertreten den Verein neben einem Anwalt bei gerichtlichen und ohne Anwalt bei außergerichtlichen Fragen.

§14 Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinkonto. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung obliegt zwei festgelegten Personen. Die Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen

§16 Nachwuchskoordinator

Der Nachwuchskoordinator ist verantwortlich für das Eingliedern unserer Nachwuchsmittglieder. Er überwacht und überprüft die Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften.

§17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Bei Bedarf finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§18 Ämterbelegung

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Vereinsmitglied mehrere Ämter gleichzeitig ausüben kann.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.05.2008 von der Mitgliederversammlung des Pferde- und Ponyhof Repten e.V. beschlossen worden.

Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Diese ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.
3. Der Vereinsaustritt ist nur vierteljährlich möglich und muss bis zum 30. des Vormonats schriftlich erklärt werden.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag des Vereins beträgt ab dem 01.09.2018

Erwachsene	25,00 €
Ehrenmitglieder, Sozialfälle, Rentner	25,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	25,00 €

Aufnahmegebühren (einmalig)

Erwachsene	10,00 €
Kinder und Jugendliche	10,00 €

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenwartes sowie die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Die vorläufige Tagesordnung und eventuelle Satzungsänderungen sind schriftlich der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihrer Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.